

**Amtliche Bekanntmachung**

**10. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer  
Fremdenverkehrsabgabe**

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93),
- der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362)

wird nach der Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 07.10.2010 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

**A.)**

§ 1 Absatz 2 a.) bis 2 c.) wird durch folgenden Text ersetzt:

	a.)	b.)	c.)
	Öffentlichkeits- anteil	Spezielle Ein- nahmen	Fremdenverkehrs- abgabe
Fremdenverkehrswerbung	50 %	<b>4 %</b>	<b>46 %</b>
Übrige Leistungen der TSMH für die Fremdenver- kehrsförderung	25 %	-	75 %
Strandbad am Dockkoog	65 %	<b>14 %</b>	<b>21 %</b>
Schlossgarten	65 %	-	35 %
Erholungswald Mauseber- ge	65 %	<b>22 %</b>	<b>13 %</b>
Freibad OT Schobüll	55 %	<b>15 %</b>	<b>30 %</b>
Wattzugang OT Schobüll	50 %	-	50 %
Strand OT Schobüll	50 %	-	50 %
<b>Sonstige Leistungen der Stadt Husum für die Fremdenverkehrsförde- rung</b>	<b>30 %</b>	-	<b>70 %</b>

OT = Ortsteil

**B.)**

§ 2 Abs. 1, Satz 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

§ 2 Abgabepflichtige

„Abgabepflichtig sind alle Personen und Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr im Gebiet der Stadt Husum unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.“

§ 2 Abs. 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

(2) Abgabepflichtig i. S. des Abs. 1 sind Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

**C.)**

§ 4 wird durch folgenden Text ersetzt:

§ 4  
Abgabesatz

„Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass die Summe aller Maßstabseinheiten durch den zu deckenden Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung dividiert wird. Er beträgt **5,8** v. H.

**D.)**

§ 6 Abs. 4 wird durch folgenden Text ersetzt:

(4) Die Fremdenverkehrsabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von **zehn Euro** nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt.

**E.)**

Die Anlage zur Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Fassung vom 10.12.2009 wird durch die Anlage zur 10. Änderungsatzung zur Satzung der Stadt Husum über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe ersetzt.

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 07.10.2010

Stadt Husum  
Der Bürgermeister

gez. Rainer Maaß